

BVGer E-7524/2025 vom 8. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7524_2025

FR: TAF E-7524/2025 du 8 janvier 2026

IT: TAF E-7524/2025 del 8 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-7524/2025 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist deshalb im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-7524/2025 Seite 6

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet den ablehnenden Entscheid damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Im Einzelnen hält sie fest, die vom Beschwerdeführer in seiner Kindheit erlittenen Nachteile seien als abgeschlossen zu betrachten, wobei das Asylrecht nicht dazu diene, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wieder gutzumachen. Zudem würden die von ihm miterlebten Razzien und Schikanen in den Jahren vor seiner Ausreise in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, die weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ähnlich treffen könnten. Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer vorgebrachten, gegen ihn eröffneten Strafverfahrens wegen Propaganda für eine Terrororganisation hält die Vorinstanz sodann fest, dass dieser in der Türkei strafrechtlich grundsätzlich nicht vorbelastet sei, zumal er bislang lediglich eine Busse erhalten habe, weil er sich anfänglich geweigert habe, Militärdienst zu leisten. Weiter weist sie bezüglich der drei ins Recht gelegten Untersuchungsprotokolle (vgl. SEM-act. 17 BM 16, 18 und 26) darauf hin, dass es sich beim darin erwähnten Straftatbestand «Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation» entweder um einen behördeninternen Fehler oder aber um Fälschungen handle. So würden die eingereichten Justizdokumente denn auch allesamt über keine (verifizierbaren) Sicherheitsmerkmale verfügen, weshalb sie einfach zu fälschen seien. Unbesehen der Echtheit weise das Strafverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation mangels der im Koordinationsurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 erwähnten kumulativ zu erfüllenden Kriterien keine flüchtlingsrechtliche Relevanz auf. Eine Verurteilung aus einem relevanten Motiv zu einer Strafe massgeblicher Intensität sei unwahrscheinlich, zumal die Erfahrungen mit der Praxis der türkischen Strafjustiz zeige, dass der Strafraum – namentlich bei Ersttätern ohne geschärftes oppositionelles Profil – in der Regel nicht ausgeschöpft werde. Es lägen auch keine konkreten Hinweise dafür vor, dass die türkischen Behörden den Beschwerdeführer aufgrund seiner Angehörigen als ernstzunehmende oppositionelle Figur wahrnehmen würden. Selbst wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass einige seiner

Angehörigen für die PKK aktiv (ge- wesen) seien, habe er nicht vorgebracht, zu diesen persönlichen Kontakt oder konkrete Probleme wegen ihnen gehabt zu haben. Es erstaune daher nicht, dass weder seine anfängliche Weigerung, Militärdienst zu leisten, noch seine sporadischen Tätigkeiten für die HDP ernsthafte Nachteile für ihn zur Folge gehabt hätten. Die angebliche Bedrohung auf Instagram durch die türkische Polizei ändere nichts an dieser Einschätzung.

E-7524/2025 Seite 7 Schliesslich bestünden keine Hinweise für eine in absehbarer Zukunft dro- hende Untersuchungshaft. Insgesamt habe der Beschwerdeführer bei ei- ner Rückkehr in die Türkei nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hält dem in seiner Rechtsmitteleingabe im We- sentlichen entgegen, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren sei politisch motiviert und beruhe nicht auf rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die im Ko- ordinationsurteil E-4103/2024 erwähnten Kriterien seien erfüllt. Seine frei- willige Tätigkeit für die HDP werde von den Behörden systematisch als PKK-Verbindung interpretiert. Als Angehöriger einer politisch exponierten Familie stehe er ohnehin im Visier der heimatlichen Sicherheitsbehörden. Überdies soll der Dorfvorsteher H._____ von der Gendarmerie darauf hingewiesen worden sein, dass der Beschwerdeführer sowie seine Cou- sine und sein Onkel als «Mitglieder einer bewaffneten Terrororganisation» im Fokus der Behörden stehen würden. Der Hinweis auf die entsprechende Straftat in den ihn betreffenden Justizdokumenten bestätige die aktuelle Gefährdungslage. Damit sei die Auffassung der Vorinstanz in Bezug auf einen behördeninternen Fehler in diesen Akten widerlegt, zumal dieser Ein- trag in drei verschiedenen Protokollen vorgenommen worden sei und mit den Angaben des Dorfvorstehers übereinstimme. Aufgrund der willkürli- chen Anwendung des Anti-Terror-Gesetzes, der Missachtung elementarer Verfahrensrechte und der Praxis willkürlicher Inhaftierungen drohten dem Beschwerdeführer schwerwiegende strafrechtliche Massnahmen bis hin zu mehrjährigen Freiheitsstrafen, verbunden mit der erheblichen Gefahr von Misshandlung oder Folter.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM mit weitgehend überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt ist, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten, wobei diesbezüglich – mit den nachfolgenden Ergänzungen – grundsätzlich auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II). Der Rechtsmitteleingabe sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu ent- nehmen, welche zur Annahme Anlass geben, der Beschwerdeführer hätte bei einer Rückkehr in die Türkei künftig asylrechtlich relevante Verfolgungs- massnahmen zu befürchten.

E-7524/2025 Seite 8

E. 6.2

Insbesondere hat die Vorinstanz hinsichtlich des vom Beschwerdefüh- rer geltend gemachten gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens wegen Pro- paganda für eine Terrororganisation zutreffend auf das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8.

November 2024 verwiesen und festgestellt, dass die darin aufgeführten Kriterien vorliegend nicht erfüllt seien und eine Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer unbedingten Freiheitsstrafe unwahrscheinlich sei, zumal dieser gestützt auf die geltend gemachten niederschweligen Aktivitäten für die HDP (vgl. SEM-act. 18 F31; 21 F22 ff.) über kein politisches Profil verfügt sowie – bis auf eine Busse wegen an- fänglicher Weigerung, Militärdienst zu leisten – strafrechtlich nicht vorbe- lastet ist. Auch sein familiärer Hintergrund – einzelne Verwandte seiner er- weiterten Familie sollen für die PKK aktiv (gewesen) sein – vermag nicht zu einem erhöhten Gefährdungsprofil zu führen, zumal er seinen Angaben zufolge in keinem persönlichen Kontakt zu diesen Angehörigen gestanden und auch keine konkreten Probleme im Zusammenhang mit denselben ge- habt habe (vgl. SEM-act. 21 F57). Das Gericht kommt daher zum Schluss, dass nicht mit massgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dem Beschwerdeführer drohe aufgrund des geltend gemachten Strafver- fahrens wegen Propaganda für eine Terrororganisation eine flüchtlings- rechtlich relevante, mit einem Politmalus behaftete Verfolgung (vgl. Refe- renzurteil des BVGer E-4103/2024 a.a.O. E. 8).

E. 6.3

Soweit auf Beschwerdeebene argumentiert wird, es bestehe eine ge- heime Registrierung des Beschwerdeführers als «Mitglied einer bewaffne- ten Terrororganisation», ist vorab erneut darauf hinzuweisen, dass der Be- schwerdeführer ausgehend von seinen Angaben über keinerlei politisches Profil verfügt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass er in der Türkei als Mitglied einer Terrororganisation registriert worden sein soll, zumal nicht ersichtlich ist, worauf sich diese Registrierung abstützt. Der Beschwerdeführer hat auch nie geltend gemacht, dass er mit den ange- blich ebenfalls als Mitglieder einer Terrororganisation registrierten und ge- suchten Verwandten – ein Onkel und eine Cousine – in Verbindung gestan- den hätte. Vielmehr hat er Kontakte zu seinen Verwandten, die in den Ber- gen seien, ausdrücklich verneint (vgl. SEM-act. 21 F57). Abgesehen davon beruht die angebliche Registrierung lediglich auf einer Aussage des Dorf- vorstehers und damit auf dem blossen Hörensagen. Auch der Hinweis auf die bereits im vorinstanzlichen Verfahren und mit der Beschwerdeschrift als BM 17 bis 19 erneut eingereichten Nachforschungsprotokolle des Ge- heimdienstes lässt keine andere Beurteilung zu, zumal die dort aufgeföhr- ten Verfahrens-Nummern (Ermittlungsnummer [...] und Beschlussnummer [...]) mit denjenigen des Strafverfahrens wegen Propaganda für eine E-7524/2025 Seite 9 Terrororganisation übereinstimmen (vgl. Anklageschrift und mehrere Ver- handlungsprotokolle, SEM-act. 17). Demnach hat die Vorinstanz diesbe- züglich zu Recht festgestellt, beim in diesen Protokollen aufgeföhrten Hin- weis auf die Straftat der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation handle es sich entweder um einen Behördenfehler oder um Fälschungen. Aus die- sen Gründen ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei we- gen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation registriert worden respektive werde unter diesem Vorwurf behördlich gesucht.

E. 6.4

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgung respektive eine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen nachzuweisen oder glaubhaft darzu- tun. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt. Gründe für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an die Vo- rinstanz wurden in der Beschwerdeschrift nicht substantiiert dargelegt und

sind den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

E-7524/2025 Seite 10 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)

sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E-7524/2025 Seite 11

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 a.a.O. E. 13.2 m.w.H.).

E. 8.3.3

In individueller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über umfangreiche Berufserfahrung verfügt (SEM-act. 18 F17 ff. und 21 F7 ff.) und in der Türkei mit mehreren Geschwistern und seiner Mutter auf ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz zurückgreifen kann (SEM-act. 18 F5 ff.). Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass er ohne Weiteres in der Lage sein wird, sich wieder eine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen. Ferner wies er im Asylverfahren auf psychische Probleme aufgrund der Erlebnisse in seiner Kindheit hin. Dem auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Bericht kann entnommen werden, dass er masslich deswegen in der Türkei bereits einmal professionelle medizinische Hilfe in Anspruch genommen hat. Weiter wurde im vorinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit (...) am (...) auf eine auf den (...) September 2025 vorgesehene ambulante Operation hingewiesen (SEM-act. 49 und 50). Ob diese in der Zwischenzeit erfolgt ist, kann der Beschwerde nicht entnommen werden. Allerdings kann bezüglich der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers darauf hingewiesen werden, dass die Türkei grundsätzlich über ein funktionierendes Gesundheitssystem verfügt, das insbesondere in grösseren Städten dem europäischen Standard entspricht (vgl. Urteil des BVGer D-1554/2022 vom 29. Juli 2022 E. 9.3.4 m.w.H.), weshalb sich daraus keine Unzumutbarkeit ableiten lässt. Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der

Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-7524/2025 Seite 12

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 10.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes sind ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-7524/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.